Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 238
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 13. Februar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2014) und **Antwort**

Verlängerter Gewahrsam in Berlin – Effizienz, Rechtssicherheit und Notwendigkeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat der Senat nach Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 27.10.2011 (Drucksache 17/10002) veranlasst, dass über den sogenannten Unterbindungsgewahrsam von Personen nach § 30 ASOG eine systematische Erfassung geführt wird, die zur Evaluation der Maßnahme geeignet ist? Wenn nein, wieso nicht?

Zu 1.: Als Grundlage für die Einbringung von Personen wird seit 2008 das Allgemeine Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG) in seiner Gesamtheit abgebildet. Eine differenzierte Betrachtung nach § 30 ASOG kann daher nicht erfolgen.

2. Welche Schlussfolgerungen hat der Senat aus der Erkenntnis gezogen, dass in den Jahren 2006-2011 mehr als ein Drittel der beanstandeten Unterbindungsgewahrsame bei richterlicher Überprüfung als rechtswidrig eingestuft wurde (vgl. Drs. 17/10002)?

Zu 2.: Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung werden die polizeilichen Maßnahmen regelmäßig angepasst und die betroffenen Dienstkräfte sensibilisiert und auf die bestehende Rechtslage hingewiesen. In den Jahren 2012 und 2013 wurde in keinem Fall die Rechtswidrigkeit festgestellt.

3. Wie viele Fälle sind dem Senat in den Jahren 2012 und 2013 bekannt geworden, bei denen ein längerer Gewahrsam von Personen die Erfüllung von Tatbeständen nach § 30 ASOG Abs. 1 Ziffer 1-4 verhindert hätte?

Zu 3.: Hierzu liegen keine Daten vor.

4. In wie vielen Fällen hat die Berliner Polizei in den Jahren 2012 bzw. 2013 wie viele Personen in Gewahrsam nach § 30 ASOG genommen?

Zu 4.: Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits dargestellt, wird das ASOG in seiner Gesamtheit als Einbringungsgrund erfasst. Im Jahr 2012 wurde bei 2212 und im Jahr 2013 bei 1554 Personen der Einbringungsgrund ASOG erfasst.

5. In wie vielen dieser Fälle wurde der Gewahrsam durch richterliche Anordnung bestätigt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 5.: Der Gewahrsam nach § 30 ASOG wurde im Jahr 2012 in 25 Fällen und im Jahr 2013 in 177 Fällen richterlich bestätigt.

6. In wie vielen dieser Fälle wurde die Freiheitsentziehung durch den zuständigen Richter für unzulässig erklärt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 6.: Der Gewahrsam nach § 30 ASOG wurde im Jahr 2012 in 23 Verfahren und im Jahr 2013 in 33 Verfahren als unzulässig verworfen bzw. als unbegründet zurückgewiesen.

7. In wie vielen dieser Fälle war die Freiheitsentziehung vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung beendet? In wie vielen dieser Fälle hat der Betroffene eine richterliche Entscheidung zur nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme gem. § 31 Abs. 2 ASOG beantragt? In wie vielen dieser Fälle hat das zuständige Gericht die Rechtswidrigkeit festgestellt?

Zu 7.: Zur ersten Teilfrage liegen keine Daten vor. In den Jahren 2012 und 2013 haben Betroffene in zwei Fällen eine richterliche Entscheidung zur nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme gem. § 31 Abs. 2 ASOG beantragt. In keinem Fall hat das zuständige Gericht die Rechtswidrigkeit festgestellt.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

8. Über welchen Zeitraum erstreckte sich jeweils der angeordnete Unterbindungsgewahrsam? Wie lang war die durchschnittliche Dauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen?

Zu 8.: Hierzu liegen keine Daten vor. Hinsichtlich der durchschnittlichen Dauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen verweise ich auf die Ausführungen in der Beantwortung der Drucksache 17/10002 zu der damaligen identischen Fragestellung. Die im Berliner Polizeigesetz geregelte Höchstdauer des Unterbindungsgewahrsams unterliegt im Ländervergleich den strengsten Voraussetzungen. So ist die festgehaltene Person im Land Berlin spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen zu entlassen (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 ASOG), während in den Polizeigesetzen anderer Länder die Person mit richterlicher Entscheidung bis zu zwei Wochen oder gar ohne Höchstfrist festgehalten werden kann.

9. Was waren die Gründe für die Anordnung des Unterbindungsgewahrsams (bitte aufschlüsseln, etwa nach Abs. 1 Zif. 1. – 4., Abs. 2, Abs. 3)?

Zu 9.: Hierzu liegen keine Daten vor. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu der wortgleichen Frage 6 der Drucksache 17/10002 verwiesen.

10. Hält der Senat an der in der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU vereinbarten Ausweitung der zulässigen Dauer eines Unterbindungsgewahrsams von 24 auf 48 Stunden fest? Wenn ja: Auf welche Studien und Erkenntnisse stützt der Senat seine Haltung und wie begründet er den Eingriff in die Bürgerrechte der Betroffenen?

Zu 10.: Ja. Die Ausweitung ist unerlässlich, um die bevorstehende Begehung von Straftaten insbesondere im Umfeld länger andauernder Großlagen, Versammlungen oder Großveranstaltungen zu verhindern.

11. Plant der Senat eine Evaluation der bisherigen Regelungen zum Unterbindungsgewahrsam in Hinblick auf die Effizienz der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zur Rechtssicherheit der Maßnahmen und zur Abwägung mit den Bürgerrechten der Betroffenen vor einer Veränderung der geltenden Regelungen? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, wann und wie soll diese Evaluation erfolgen?

Zu 11.: Nein. Die derzeitigen Regelungen haben sich In ihrem Anwendungsbereich bewährt. Der Senat sieht daher keinen Anlass, diese Regelungen zu evaluieren. Eine gesetzliche Pflicht zur Evaluation besteht nicht.

Berlin, den 14. März 2014

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mrz. 2014)